

Tel.: 0209/169 – 8594 Nord
 0209/169 – 4253 Süd,
 Fax.: 0209/169 – 4812

Stadt Gelsenkirchen
 Referat Umwelt – 60/UK
 Rathausplatz 1
 45894 Gelsenkirchen

Antragsteller

- Antrag auf Ausnahmeerlaubnis gemäß § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Durchführung von Nacharbeiten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**
- Antrag auf Ausnahmeerlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV**

ausführende Firma:		
Anschrift:		
Ansprechpersonen:		Telefon/Handynummer
Ansprechpersonen während der Nachtzeit:		Handynummer:

betroffene Straße(n):

(ein Lageplan einschließlich eingezeichnetem Arbeitsbereich und Umgebungsbebauung ist dem Antrag beizufügen)

Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (in Metern):

Vorgesehener Zeitraum für die Nacharbeit (Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Genaue Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeiten:

Welche zwingenden Gründe zur Nachtarbeit liegen vor?

- öffentliches Interesse
- überwiegendes Interesse eines Beteiligten
- verkehrstechnische Gründe

Begründung:

Art und Anzahl der Maschinen und / oder Geräte:

Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Anwohner gegen Lärm vorgesehen?

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in



Hinweise zur Nachtarbeit:

- Die Ausnahmeerlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen unter Beifügung eines Lageplans mit eingezeichnetem Arbeitsbereich und Umgebungsbebauung, beim Referat Umwelt – 60/UK – zu beantragen.
- Beachten Sie, dass ggf. weitere Ausnahmen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage NRW (Feiertagsgesetz NW) oder dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bei den zuständigen Behörden beantragt werden müssen.

Ausnahmen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)

Zuständig ist die Bezirksregierung Münster, Herr Wöstmann, Tel. 0251 / 411 – 25 11.

Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Zuständig für Gelsenkirchen ist die Bezirksregierung Münster, Herr Koczwar, Tel. 0251 / 411 – 53 18.

- Der Schutz der Nachtruhe und somit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind u. a. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.
- Das Referat Umwelt, Stabstelle Umweltrecht und Koordinierung, kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit es sich um Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung handelt und die Ausübung dieser Tätigkeiten während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse, im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt oder verkehrstechnische Gründe nächtliches Arbeiten erfordern.
- Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig im Freien mit Geräten und Maschinen aus dem Anhang des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV gearbeitet werden, ist zusätzlich eine Ausnahmeerlaubnis gem. § 7 Abs. 2 der Vorschrift zu beantragen (s. Ankreuzmöglichkeit auf der ersten Seite des Vordruckes).
- Eine Liste der von den v. g. Regelungen betroffenen Geräte und Maschinen finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff Anhang 32. BImSchV.